

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.An das
Bundesministerium für Inneres
per E-Mail: bmi-III-1-c@bmi.gv.at**GZ: BMASK-10308/0004-III/A/4/2013**

Wien, 05.03.2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz
1985 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 5. Februar 2013, GZ BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 7):

Auch die nach wie vor bestehende Ungleichbehandlung von unehelichen Kindern - je nachdem, ob die Vaterschaft vor oder nach der Geburt anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde - ist trotz Einführung von Verfahrenserleichterungen für jene Fälle, in denen die Feststellung erst nach der Geburt erfolgte, verfassungsrechtlich bedenklich und dürfte einer neuerlichen Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof ebenfalls nicht standhalten. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz fordert daher, **den Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung (§ 7 StbG) auch bei Anerkennung oder gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft nach der Geburt des unehelichen Kindes vorzusehen.**

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 5):

Die Neuregelung der Voraussetzungen für den Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts im § 10 Abs. 5 StbG, wonach nur mehr die besten drei der letzten sechs Jahre zur Einkommensberechnung herangezogen werden und der Entfall dieses Nachweises bei schwerer Krankheit oder Behinderung (§ 10 Abs. 1 Z 7 iVm § 10 Abs. 5 StbG) stellen eine wesentliche Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage dar. Dies eröffnet Personen mit Betreuungspflichten oder sonstigen Unterbrechungen ihrer Erwerbskarriere und Personen, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht in ausreichendem Maße am Erwerbsleben teilnehmen können, wieder eine Option auf die österreichische Staatsbürgerschaft.

Laut Entwurf sollen diese Neuregelungen in all jenen Fällen gelten, wo ein gesicherter Lebensunterhalt nachzuweisen ist, insbesondere in den Fällen einer möglichen vorzeitigen Einbürgerung nach sechs Jahren gemäß § 11a Abs. 1 bis 5 StbG.

Somit erhalten künftig Ehegatt/inn/en von Österreicher/inne/n, Asylberechtigte, EWR-BürgerInnen, im Bundesgebiet geborene Personen und Personen, die besondere wissenschaftliche, wirtschaftliche, künstlerische oder sportliche Leistungen erbracht haben, die österreichische Staatsbürgerschaft bereits nach sechs Jahren, wenn sie in diesem Zeitraum drei Jahre erwerbstätig waren und dabei ein ausreichendes Einkommen erzielt haben.

Nur in den neuen Fällen der beschleunigten Einbürgerung des § 11a Abs. 6 StbG, also bei Personen mit Deutschkenntnissen auf B2-Niveau oder nachhaltiger persönlicher Integration, sollen laut Entwurf strengere Kriterien gelten. Hier müssen ausreichende Einkünfte im Durchschnitt der letzten sechs Jahre vorliegen. In diesem Zusammenhang fordert das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, **dass die erleichterten Voraussetzungen für den Nachweis eines gesicherten Lebensunterhaltes gemäß § 10 Abs. 5 auch auf die Fälle des § 11a Abs. 6 StbG angewendet werden.**

Weiters soll durch den Verweis auf § 10 Abs. 1 Z 7 StbG auch in den Fällen der beschleunigten Einbürgerung gemäß § 11a Abs. 6 StbG die Prüfung eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes entfallen, wenn der/die StaatsbürgerschaftswerberIn aus tatsächlichen, von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maß am Erwerbsleben teilnehmen kann. Der neue § 10 Abs. 5 letzter (bzw. fünfter) Satz, in dem beispielhaft aufgezählt wird, in welchen Fällen der/die StaatsbürgerschaftswerberIn eine mangelnde Teilnahme am Erwerbsleben nicht zu vertreten hat, soll hingegen nicht gelten, da der Schlusssatz des neuen § 11a Abs. 6 diesbezüglich nur auf § 10 Abs. 5 Satz 2 bis 4 verweist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die unterschiedliche Behandlung von Staatsbürgerschaftswerber/inne/n – je nachdem, ob sie die Verleihung der Staatsbürgerschaft aus den Gründen des § 11a Abs. 6 oder aus anderen, durchaus vergleichbaren Gründen, wie etwa wegen besonderer wissenschaftlicher, wirtschaftli-

cher, künstlerischer oder sportlicher Leistungen, beantragen – sachlich nicht gerechtfertigt ist und daher auch einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten dürfte.

Darüber hinaus wird angeregt, die ohnehin hohen Einkommensgrenzen nicht noch zusätzlich durch Hinzurechnung eines Teiles der Miete oder von Kreditraten zu erhöhen. Es wird daher zur Vermeidung ungerechtfertigter Härtefälle gefordert, **§ 10 Abs. 5 zweiter Satz StbG zur Gänze zu streichen.**

Weiters wird angeregt, das Wort „jedenfalls“ im Wortlaut des neu angefügten Satzes zu streichen, da das Vorliegen eines Gutachtens des Bundessozialamtes bzw. ein amtsärztliches Gutachten für den Nachweis der fehlenden oder nicht ausreichenden Teilnahmemöglichkeit am Erwerbsleben genügen müsste. Das entsprechende Wort wäre auch in den Erläuterungen zu streichen.

Schließlich wird noch vorgeschlagen, im vorliegenden Gesetzesentwurf den Begriff „Bundessozialamt“ durch „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ zu ersetzen.

Zu § 10a Abs. 2 Z 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985:

Im Hinblick auf die Umsetzung der – im Übrigen vom Bundesministerium für Inneres selbst vorgeschlagenen – Maßnahme Nr. 24 des NAP Behinderung 2012 – 2020 (Ausnahmen für MigrantInnen mit Behinderung bei der Nachweispflicht über Kenntnisse der deutschen Sprache) wird empfohlen, aus Anlass der gegenständlichen Gesetzesänderung auch die Regelung zu § 10a Abs. 2 Z 3 (mangelnde Sprachkenntnisse) für Menschen mit Behinderung zu adaptieren.


Für Menschen mit bestimmten Formen von Behinderungen wie etwa Sprachbehinderungen sowie für hochgradig hörbehinderte, gehörlose, stumme oder taubstumme Menschen kann die Erbringung des Nachweises der Sprachkenntnisse der deutschen Sprache im geforderten Niveau auf Grund der Behinderung nur sehr bedingt bzw. gar nicht möglich sein, sodass für diese Menschen ein eigener Ausnahmetatbestand geschaffen werden sollte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Alfred Koglbauer

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	I2GD3GNN/BdQcUa/ljKP/Kemfrrwk02a+JWQUknKTuq1ejx4RXbrYW/rmWsPZ0WMNO8 SNfPla3AvADUorVMLU4UFPakAzHIOw9PA6eBDdbngoafzGCdZs6AsYw0dF/t7KH5tzL lggCp7QZekUkT8PafuEmUcBmYUHTWLgi4+mU=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-05T15:58:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	